

RICHTLINIE

der Stadt Viechtach zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds des Programms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (Fassung vom 7.2.2024)

I. Präambel

Die Stadt Viechtach nimmt seit 2023 am Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ teil. Zum Programm gehört auch ein Verfügungsfonds für investive und nicht-investive Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt (siehe Karte Sanierungsgebiet, Anlage 1).

Der Bund gewährt für die Durchführung der geförderten Projekte Zuwendungen nach Maßgabe des Projektauftrages und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den in Nr. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

II. Fördergrundsätze

Im Innenstadtbereich Viechtach soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes unterstützt werden.

Durch den Verfügungsfonds sollen kleinere Aktionen, Maßnahmen und Projekte angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteur*innen und Bürger*innen vor Ort gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

III. Allgemeine Fördervoraussetzung - Entscheidungsgremium

Die Mittel des Verfügungsfonds sollen vorrangig für investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen in der Innenstadt von Viechtach verwendet werden. Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungsfindung kann bei Bedarf auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Für kleinere Projekte und Maßnahmen bis 500 €, kann der Antrag vom Resilienzmanagement geprüft und beschlossen werden.

Das Entscheidungsgremium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- stimmberechtigt:

- 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach
- Leitung Tourismus, Kultur, Stadtmarketing
- Stadtjugendpfleger
- Kämmerer
- Stadtbaumeister;

- nicht stimmberechtigt:

- Resilienzmanager.

IV. Gegenstand der Förderung

Die Maßnahmen sollen einen erkennbaren Nutzen in einem der Handlungsfelder

- Energie und Klimaschutz
- Landnutzung, Siedlungsentwicklung, Bauen und Wohnen
- Soziales und Versorgung
- Wirtschaft und Konsum
- Mobilität und Erreichbarkeit
- Landwirtschaft und Ernährung
- Ökologie und Biodiversität

aufweisen und grundsätzlich mit den Zielen des Programms „ZukunftsVIT Viechtach“ übereinstimmen.

V. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds verfügt über folgende Mittel:¹

Jahr 2023	6.666 €
Jahr 2024	5.000 €
Jahr 2025	8.334 €

Der Verfügungsfonds wird vom Resilienzmanagement Viechtach verwaltet.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes und der Stadt Viechtach. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

VI. Antragsberechtigte und Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Finanzierungsstrukturen, welche auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteur*innen angelegt sind, sind ausgeschlossen.

Anträge können ganzjährig und müssen mindestens einen Monat vor dem geplanten Maßnahmenbeginn beim Resilienzmanagement eingereicht werden. Die Anträge werden vom Resilienzmanagement auf Vollständigkeit geprüft. Gleichzeitig wird dabei geprüft, ob andere Fördermöglichkeiten bestehen, welche der Bewilligung entgegenstehen.

Je nach Höhe des Förderbedarfs, wird der Antrag anschließend an das Entscheidungsgremium weitergeleitet.

¹ Inkl. Kofinanzierung durch kommunale Eigenmittel (Modell B) in Höhe von insgesamt 11.000 €

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten (siehe Anlage 2 „Antragsformular“) und sollte möglichst per E-Mail eingereicht werden:

- Angaben zum/zur Antragsteller*in
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Entwicklung der Innenstadt von Viechtach
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme (innerhalb des programmbezogen definierten Innenstadtbereichs Viechtach, vgl. Anlage 1)
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme
- bei Ausgaben über 1.000 € sind drei Vergleichsangebote über die entsprechende Leistung einzuholen.

Die Maßnahme muss vor Umsetzungsbeginn durch das Resilienzmanagement bewilligt werden. Anträge sind daher rechtzeitig zu stellen.

Die Projekte müssen bis spätestens 31.8.2025 abgeschlossen und abgerechnet sein (Programmende Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren).

VII. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen/Kosten können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Personal-, Betriebs- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb einer bestehenden Einrichtung dienen
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, die eindeutig den Pflichtaufgaben des Bundes, des Freistaates Bayern oder der Stadt Viechtach zuzuordnen sind

VIII. Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 2.000 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 2.000 € (brutto) überschritten werden. Die Förderquote beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Kosten (zuwendungsfähige Kosten sind nur Kosten, die für die geförderte Maßnahme notwendig sind).

Die Mittel des Verfügungsfonds sind dem Zweck angemessen und wirtschaftlich zu verwenden. Jegliche unlauteren Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Erlangung eines Förderbetrags sind zu unterlassen.

Die Förderung erfolgt zweckgebunden für konkrete Maßnahmen und nicht institutionell. Werden voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese im Antrag kenntlich gemacht werden und bei der beantragten Fördersumme berücksichtigt werden.

IX. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahmen und Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Resilienzmanagement.

Ist eine Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Förderung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Sachbericht mit Fotos
- Kopie der Antragsunterlagen, insbesondere Vergleichsangebote
- Nachweis über Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformation)
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/ Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden und beim Resilienzmanagement eingereicht werden.

Ein bis zum Ende des Förderungszeitraumes nicht verausgabter Restbetrag ist umgehend - ohne weitere Aufforderung - zurückzuzahlen.

Die Einhaltung der beihilferechtlichen Regelungen wird durch die Stadt Viechtach überwacht.

X. Veröffentlichungen

Die Förderung von Projekten durch den Verfügungsfonds soll durch eine entsprechende Verwendung der Logos

- des Programms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“
- des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung und
- der Stadt Viechtach

kenntlich gemacht werden. Die Logos und ihre Verwendungsrichtlinien werden vom Resilienzmanagement weitergegeben.

Das Resilienzmanagement wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Projekte, die mit Mitteln des Verfügungsfonds gefördert wurden, informieren. Hierfür ist ggf. entsprechendes Bildmaterial rechtfrei zur Verfügung zu stellen.

Viechtach, den 20.01.2024

Bauamt der Stadt Viechtach

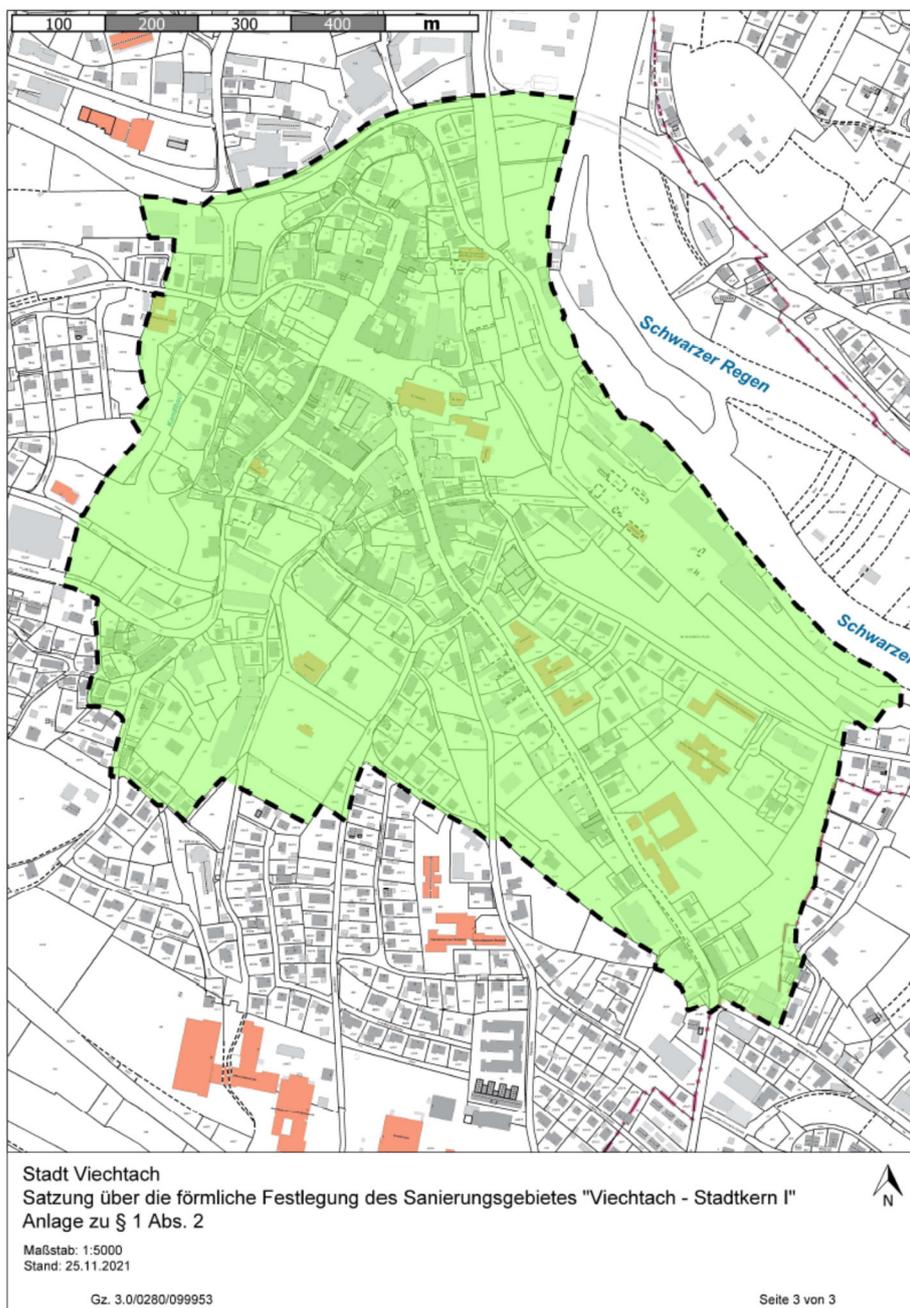
Anlagen:

1. Geltungsbereich Sanierungsgebiet Viechtach
2. Antrag für einen Projektkostenzuschuss aus dem Verfügungsfonds
3. Muster eines Weiterleitungsbescheides

Anlage 1

Verfügungsfonds – Geltungsbereich Projektgebiet Innenstadt Viechtach

Das Projektgebiet ist identisch mit dem Sanierungsgebiet „Viechtach – Stadtkern I“, wie es in der Sanierungssatzung SanS (konsolidierte Satzung vom 07.12.21) beschrieben ist: „Im [...] Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 49,4 ha umfassende Gebiet wird [...] als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Viechtach – Stadtkern I“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 25.11.2021 (Maßstab 1:5000) abgegrenzten Fläche. [...]“



Anlage 2

„Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ Viechtach 2023-2025 Antrag für einen Projektkostenzuschuss aus dem Verfügungsfonds

Antragstellung vorzugsweise per E-Mail bei:

Resilienzmanagement Viechtach
z.Hd. Gero Wieschollek
Resilienz-Werkstatt RESI
Ringstr. 2
94234 Viechtach

Tel: 0176 510 574 53

E-Mail: meine_Stadtmitte@viechtach.de

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragsteller*in (ggf. weitere Ansprechpartner*innen)

--

1.2 Bankverbindung des Antragstellers/ der Antragstellerin

--

2. Informationen über Projekte

2.2. Beschreibung der geplanten Maßnahme (ggf. Anlage beifügen)

--

2.3 Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende

--

2.4. Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme

--



2.7. Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahme für das Stadterneuerungsgebiet

--

3. Kosten und Finanzierung

3.1. Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen
(ggf. Anlage von mindestens drei Vergleichsangeboten/ Kostenschätzungen beifügen)

--

3.2. Finanzierung der Maßnahmen
(ggf. Darstellung des Eigenanteils beifügen bzw. der Kofinanzierung einschließlich Nachweis)

--

3.3. (Gewünschte) Unterstützung durch den Verfügungsfonds

--

3.4. Vorsteuerabzugsberechtigt (ja/nein)?

--

Nach Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie eine Förderzusage in Textform.

Die zugesagte finanzielle Unterstützung kann erst nach Umsetzung des Projektes erfolgen. Hierfür senden Sie bitte nach dem Projektabschluss einen kurzen Projektbericht einschließlich Fotos sowie eine Aufstellung der entstandenen Kosten mit Belegen an den oben genannten Ansprechpartner.

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlage 3

Muster Zuwendungsbescheid

Stadt Viechtach · Mönchshofstraße 31 · 94234 Viechtach

Stadt Viechtach
Kämmerei

Tel. 09942 / 808 - 0
Fax 09942 / 808 - 240

Matthias Wittmann
Zimmer 009
Durchwahl 09942 / 808 - 200
Fax 09942 / 808 - 2200

matthias.wittmann@viechtach.de
www.viechtach.de

MUSTER

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
/

Geschäftszeichen
2.0/6140/128963

Datum
20.01.2024

Zuschuss nach der Richtlinie der Stadt Viechtach zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren"

Anlagen:
ANBest-P

Sehr geehrte/r Frau/ Herr,

vielen Dank für Ihren Antrag vom XX.XX.2024.

Wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Antrag durch das Entscheidungsgremium bewilligt wurde und erlassen folgenden

Zuwendungsbescheid:

Sie erhalten für Ihr Projekt eine Förderung in Höhe von **xx,xx €**
(in Worten: xx Euro xx Cent).

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Diese sind Bestandteil dieses Bescheids.

Weiterhin wird Folgendes bestimmt:

1. Förderungszweck

Die Förderung ist zweckgebunden für die Maßnahme „xx“ zu verwenden.

2. Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahmen und Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Resilienzmanagement. Die Abrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss erfolgen.

Bitte teilen Sie uns eine deutsche Bankverbindung mit, an welche die Fördersumme überwiesen werden soll.

3. Förderungszeitraum

Der Förderungszeitraum beginnt mit Bestandskraft dieses Bescheides und endet am 31.08.2025.

Lediglich Ausgaben, deren Zahlungsdatum bzw. Zahlungsgrund in dem genannten Zeitraum liegt, dürfen aus der Zuwendung beglichen werden. Sollten Sie den Förderungszeitraum (Durchführungszeitraum der Maßnahme) nicht einhalten können, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Ein bis zum Ende des Förderungszeitraumes nicht verausgabter Restbetrag ist umgehend - ohne weitere Aufforderung - zurückzuzahlen.

4. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Vergabevorschriften

Die Fördermittel müssen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden. Preisnachlässe wie Rabatte und Skonti müssen genutzt werden.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz, sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen.

5. Vorlage des Verwendungsnachweises

Bitte reichen Sie innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit den in Ziffer IX der Richtlinie genannten Unterlagen bei uns ein.

6. Widerruf und Rückforderung

Sofern die Förderung nicht oder nicht ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht bis 31.08.2025 nach der Auszahlung verwendet wurde oder die Auflagen dieses Bescheides nicht erfüllt wurden, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden. Wir verweisen ausdrücklich auf Ziffer 8 ANBest-P.

7. Auflagenvorbehalt

Wir behalten uns die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage vor, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Wir freuen uns, dass wir Sie bei Ihrer Maßnahme unterstützen kann und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Wittmann
Erster Bürgermeister